



# Verwaltungs- und Wirtschaftszentren im Übergangsraum von Mittel- und Unterfranken im 19. Jahrhundert

## 1. Teil

Die Regierungsbezirksgrenze besteht in ihrer heutigen Linienführung seit dem 1. 7. 1932. Damals wurden die Gemeinden Gnötzheim und Bullenheim Mittelfranken zugewiesen. Wesentliche Veränderungen im Grenzverlauf waren um die Mitte des 19. Jahrhunderts erfolgt: zwischen 1850 und 1865 entstand ein zähes Ringen nicht nur um den Bestand der einzelnen Landgerichte, sondern zugleich auch um den Grenzverlauf zwischen Mittel- und Unterfranken.

Akten im Bayerischen Hauptstaatsarchiv in München<sup>1)</sup> geben mannigfache Hinweise, daß durch die Grenzziehung zwischen Mittel- und Unterfranken zu Beginn des 19. Jahrhunderts verwaltungsmäßig und wirtschaftlich zusammengehörige Räume getrennt wurden.

### *Territoriale und administrative<sup>2)</sup> Einheiten*

Die administrative Ordnung im Übergangsraum zeigt am besten eine Karte der Grenze zwischen Mittel- und Unterfranken (1814/15) mit den früheren übergreifenden territorialen und administrativen Einheiten<sup>3)</sup>.

Einige wenige Hoheitsträger waren in diesem Gebiet bestimmend: Das Hochstift Würzburg beherrschte mit seinen unmittelbaren Ämtern und den mittelbaren Ämtern von Klöstern, Stiftungen usw. weite Areale in meist ausschließlicher Zuständigkeit. Mit den unmittelbaren Ämtern Aub, Iphofen, Markt Bibart, Schlüsselfeld ragte es weit in das heutige Mittelfranken hinein. Grenzübergreifende Zuständigkeit hatten Aub, Iphofen, Oberschwarzach und die mittelbaren Ämter Willanzheim, Ebrach und Burgwindheim.

In diesem Grenzbereich lag weiter ein Teilgebiet der Markgrafschaft Ansbach, das ihr mit den Besitzungen um Mainbernheim und Marktsteft den wichtigen Zugang zum Main gab.

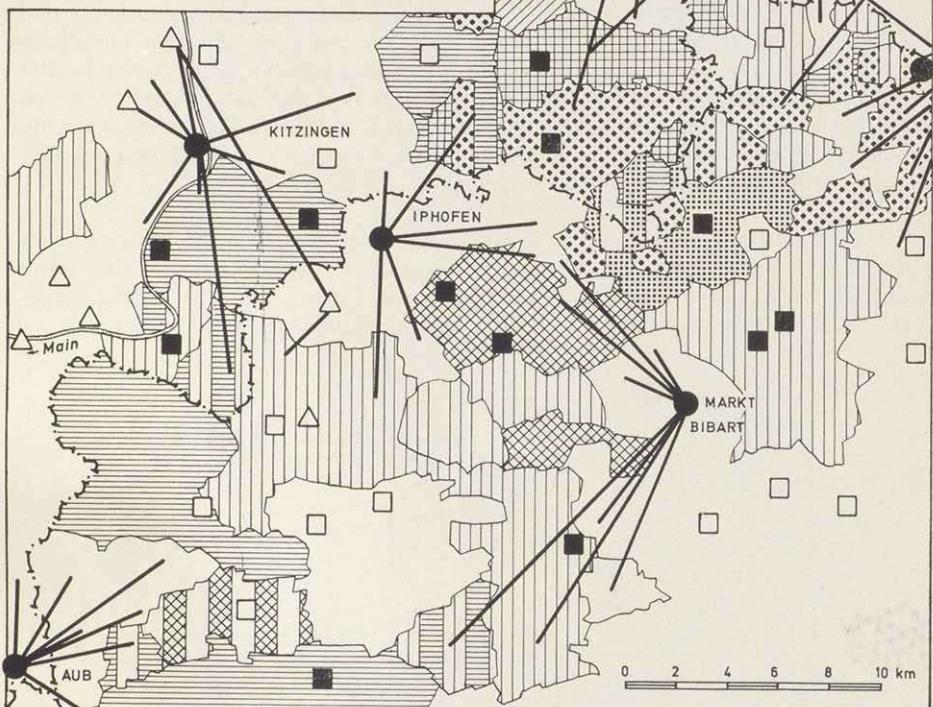
Andere geschlossene administrative Einheiten um Scheinfeld, Seehaus-Markt Nordheim und Marktbreit mit seinem bedeutenden Hafen gehörten zur Grafschaft Schwarzenberg.

Dazu kam noch das Areal der Herrschaft Limpurg-Speckfeld mit den Hauptorten Hellmitzheim und Einersheim.

Verwaltungs- und Gerichtszuständigkeit beiderseits der späteren Grenze hatten auch die Besitzungen der Grafschaft Castell mit den Linien Castell-Remlingen und Castell-Rüdenhausen.

Der Übergangsraum zwischen Mittel- und Unterfranken weist sich damit um 1800 als ein Gebiet vielfach geschlossener administrativer Einheiten aus.

Territoriale u. administrative Einheiten  
um 1800



Ämter des Hochstifts Würzburg

- Sitz eines unmittelbaren Amtes
- ▲ Sitz eines mittelbaren Amtes
- △ Sitz eines mittelbaren Amtes mit Zuständigkeit in wenigen Orten
- zugehörige Orte

Nicht dem Hochstift Würzburg zugeordnete Ämter/Gerichte

- Sitz eines Amtes/Gerichtes
- Sitz eines Amtes/Gerichtes mit Zuständigkeit in wenigen Orten



Markgrafschaft Brandenburg - Ansbach



Herrschaft Limpurg - Speckfeld



Gefürstete Grafschaft Schwarzenberg



Grafschaft Castell



Castell-Remlingen



Castell-Rüdenhausen



Graf von Schönborn

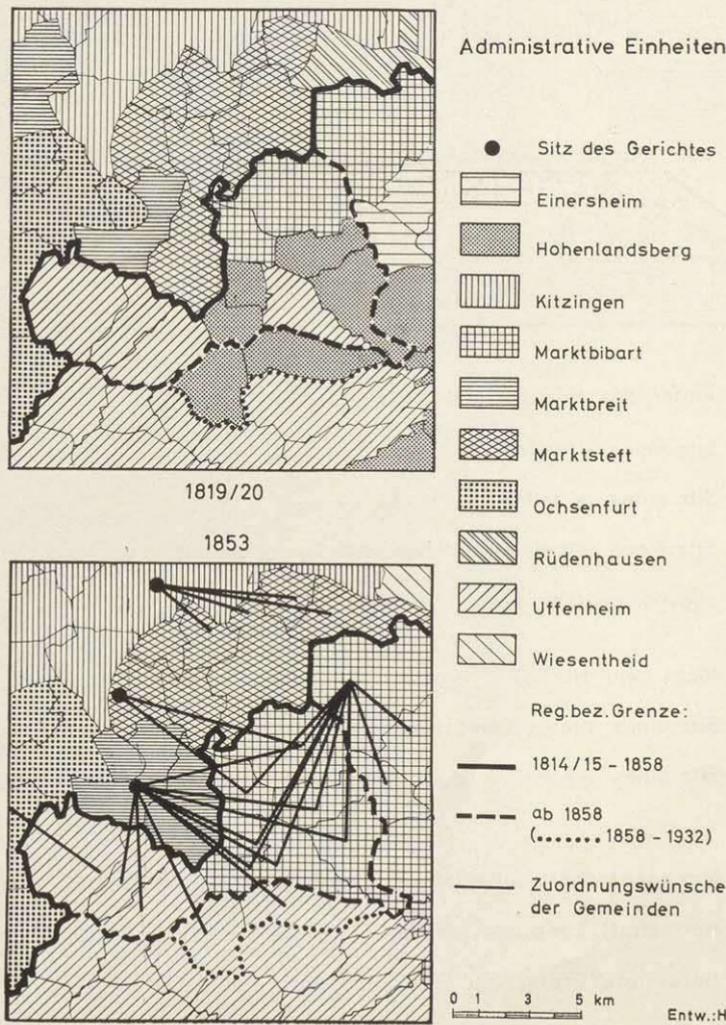


Hochstift Bamberg

Die Montgelas'sche Neugliederung Bayerns trennte hier nicht nur wirtschaftlich wichtige Teilgebiete fränkischer Territorialherren am Ende des Alten Reiches, sondern zugleich auch geschlossene Verwaltungs- und Gerichtseinheiten.

Wie sehr die Verwaltungsgliederung und die Festlegung der Grenze unter Montgelas die Wirren der napoleonischen Zeit widerspiegeln, wurde in den folgenden Jahrzehnten deutlich. Die neugeschaffene administrative Einteilung konnte sich nur kurze Zeit halten, da viele Altadelige ihre früheren Rechte zurückforderten und wieder Verwaltungs- und Gerichtszuständigkeiten durch Patrimonialämter und Patrimonialgerichte erhielten<sup>4)</sup>. Die Herrschaftsgerichte konnten ihre Zuständigkeiten ausweiten und bekamen ein geschlossenes Gerichtsgebiet, den Landgerichten vergleichbar.

Im Umland von Marktbreit und Marktsteft zeigten sich erste Auswirkungen durch die Vergrößerung des Herrschaftsgerichts Hohenlandsberg, das seine Zuständigkeit für ehemals Schwarzenbergische Gemeinden, die dem Landgericht Uffenheim zugeschlagen worden waren, zurückgewinnen konnte.



Diese erneute Zersplitterung der Verwaltungs- und Gerichtszuständigkeit fand erst 1848 ihr Ende durch die endgültige Auflösung der Patrimonial- und Herrschaftsgerichte.

Es begann eine umfassende Neuordnung der Landgerichte. So wurde z. B. von der unterfränkischen Regierung bereits 1850 der Entwurf einer Einteilung des Regierungsbezirks vorgelegt. In Akten des Bayerischen Hauptstaatsarchivs München sind Entwürfe und Stellungnahmen der betroffenen Gemeinden, der Handelsstände, der Regierung von Würzburg, der beteiligten Ministerien und die endgültigen Entscheidungen des Königs enthalten. Die Skala der Argumente für oder gegen Verwaltungsneugliederungen unserer Tage findet sich bereits in voller Breite in diesen Unterlagen.

Ein erstes Ergebnis zeitigten diese Bemühungen um Neuordnung in den Veränderungen vornehmlich des Jahres 1853<sup>1)</sup>. Mit Verfügung vom 27. 2. 1853, No. 4308 wurde Marktbreit Landgericht und erhielt vom Landgericht Marktstefth die Gemeinde Obernbreit, vom Landgericht Ochsenfurt die Gemeinde Segnitz zugewiesen, gab aber die Gemeinden Erlach und Kaltensondheim an das Landgericht Kitzingen ab.

Damit befanden sich im südlichen Maindreieck auf engstem Raum vier Landgerichtssitze zusammengedrängt (Ochsenfurt, Marktbreit, Marktstefth und Kitzingen).

Die Auseinandersetzungen um Auflösung oder Vergrößerung von Marktstefth oder Marktbreit zogen sich über viele Jahre hin und wurden mit großer Schärfe geführt. Immer wieder strebten dabei die Gemeinden eine Neueinteilung über die Regierungsbezirksgrenzen hinweg an. Umfang und Begründung dieser grenzübergreifenden Zuordnungswünsche dokumentieren, wie sehr durch die Grenze von Unter- und Mittelfranken ehemals geschlossene Verwaltungs- und Wirtschaftsräume getrennt wurden.

Maximilian II. verschloß sich den Zuordnungswünschen der Gemeinden<sup>2)</sup> und verfügte mit Schreiben vom 5. 3. 1857 in Rom die Auflösung des Landgerichts Marktstefth und die Zuweisung seines Gebiets an Marktbreit. In Bad Brückenau stieß der König am 5. 8. 1857 diesen Entschluß wieder um: „... will ich nunmehr lieber auf eine Änderung der Kreisgrenzen eingehen, die Auflösung des Landgerichts Marktstefth vertagen...“

Mit Entschließung vom 11. 8. 1857, No. 17202 wurde eine Änderung der Regierungsbezirksgrenze verfügt; dem Landgericht Marktstefth wurde eine, dem Landgericht Marktbreit wurden 10 mittelfränkische Gemeinden zugewiesen. Damit waren im Übergangsraum von Mittel- und Unterfranken frühere administrative Einheiten z. T. wiederhergestellt.

(Wird fortgesetzt)

<sup>1)</sup> M Inn 39837 (1850-55); M Inn 39838 (1856-65).

<sup>2)</sup> Da es vor 1862 keine Trennung von Rechtsprechung und Verwaltung gab, werden als administrative Einheiten sowohl Verwaltungs- als auch Gerichtsorganisation zusammengefaßt.

<sup>3)</sup> Vgl. Karte S. 69.

<sup>4)</sup> Edikt über die gutsherrlichen Rechte und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit vom 26. 5. 1818.

<sup>5)</sup> Vgl. Karte S. 70 Stand 1819/20.

<sup>6)</sup> Vgl. Karte S. 70 Stand 1853.

<sup>7)</sup> Vgl. Karte S. 70 Stand 1853.